



BÜNDNER HEIMATSCHUTZ
PROTECZIUN DA LA PATRIA
PROTEZIONE DELLA PATRIA

Lürlibadstrasse 39, 7000 Chur

T 081 250 75 72

www.heimatschutz-gr.ch
info@heimatschutz-gr.ch

PC 70-889-4

EINSCHREIBEN

Amt für Raumentwicklung Graubünden
Ringstrasse 10
7001 Chur

Chur, 21. Juli 2023

Stellungnahme

**Gemeinde Bergün Filisur, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB)
Abwasserentsorgung (Neubau Kleinkläranlage für Siedlungsentwässerung des Weilers Stuls und
Erneuerung aller Werkleitungen und Hausanschlüsse im Weiler Stuls); eKAB-Nr.: 00.078.134,
publiziert am 23. Februar 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Vertretung des Schweizer Heimatschutzes hat sich der Bündner Heimatschutz am 6. März 2023 in oben genanntem Fall zur Verfahrensbeteiligung für beschwerdeberechtigte Organisationen angemeldet. Die Akteneinsicht fand am 14. Juli 2023 im Amt für Raumentwicklung statt. Unsere Stellungnahme erfolgt innerhalb der gegebenen Frist von sieben Tagen nach Akteneinsicht.

Vorhaben

Das Gesuch betrifft den Bau einer Kläranlage im freien Feld nordwestlich des Weilers Stugl/Stuls sowie die Erneuerung der Werkleitungen und der Strasse im Ort selbst. Die genannten Projekte hängen kausal zusammen und wurden daher folgerichtig in *einem* BAB-Gesuch zusammengefasst. Im Rahmen des gross angelegten Projekts sollen auch zwei der vier Dorfbrunnen abgebrochen werden. Vom geplanten Abbruch betroffen sind der Brunnen an der Weggabelung in der Ortsmitte nahe der Kirche, sowie jener auf Parzelle Nr. 652 im nordwestlichen Dorfteil.

Brunnen mit ortsbildprägender Bedeutung

Der Weiler Stugl/Stuls figuriert im *Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS*. Das ISOS betont insbesondere die bäuerliche Prägung des Ortsbildes, die sich aus der Vergangenheit des Weilers als Bergbauerndorf erklärt. Für den ganzen Ort und den weitläufigen Wieshang rund ums Dorf sieht das ISOS das Erhaltungsziel «A» vor: Erhalten der Substanz, Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche.

Ein Ortsbild ist ein komplexes Gefüge, zu dem neben den Bauten auch Strassen, Plätze, Gärten und das umgebende Kulturland gehören. Selbstredend bestimmt auch die Möblierung des

öffentlichen Raums die Qualität des Ortsbildes und dessen Schutzwürdigkeit mit. In einem Dorf mit bäuerlicher Identität sind Brunnen als Zeugen der einstigen Wohn- und Wirtschaftsweise wichtige ortsbildprägende Elemente. Die vier Brunnen von Stugl/Stuls, die wohl im Zuge einer Modernisierung der kommunalen Wasserversorgung um die Mitte des 20. Jahrhundert aufgestellt worden sind, bilden eine eigentliche Brunnenlandschaft. Diese zeichnet sich durch die Variation eines einheitlichen Bauschemas aus. Typisch ist die Zweiteilung der rechteckigen Wasserbecken, die Materialisierung der Tröge aus Beton sowie deren Kombination mit pfeilerartigen, aus Bruchsteinen gemauerten Brunnenstöcken mit flachen, steinernen Deckplatten. Es handelt sich nicht um spektakuläre Objekte, sondern schlicht gestaltete Kleinarchitekturen, wie sie für den ländlichen Raum charakteristisch sind. Gerade durch ihre unaufgeregte Einfachheit vermögen sie zu überzeugen. Mit grosser Selbstverständlichkeit ins Terrain eingefügt, setzen sie innerhalb des Ortes diskrete Akzente. Ihre historische Bedeutung für die tägliche Wasserversorgung von Mensch und Vieh haben sie verloren, nicht aber ihre soziale Funktion als Treffpunkt von Einheimischen und Gästen. Werden sie entfernt, geht inmitten des Dorfes also nicht nur ein Stück Geschichte, sondern auch ein Stück Lebensqualität verloren.

Fehlende Interessenabwägung

Gemäss Art. 3 Abs. 1 KNHG hat die Gemeinde «bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür [zu sorgen], dass [...] wertvolle Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten [...] geschont und, wo das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung überwiegt, soweit als möglich erhalten werden.» Diverse Bundesgerichtsentscheide machen zudem klar, dass die Behörden den Schutzanliegen des ISOS angemessene Rechnung zu tragen haben. Unerlässlich ist dabei die sorgfältige Abwägung aller Interessen. Eine solche hat in vorliegendem Fall offenbar nicht stattgefunden. Eine Begründung für den geplanten Abbruch der historischen Brunnen von Stugl/Stuls sucht man im Technischen Bericht ebenso vergeblich wie eine denkmalpflegerische Würdigung derselben. Damit fehlen die für eine qualifizierte Interessenabwägung unbedingt notwendigen Grundlagen.

Abbruchbewilligung während Dauer der Planungszone unzulässig

Im Zusammenhang mit der Revision der Ortsplanung wurde am 19. Februar 2019 für das gesamte Gebiet der Gemeinde Bergün-Filisur eine Planungszone erlassen. Mit Verfügung vom 31. Januar 2023 hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales der zweiten Verlängerung der Planungszone um einstweilen zwei Jahre zugestimmt. Zweck der Planungszone ist u.a. die Überprüfung und Anpassung der Bauzonen entsprechend den Vorgaben von Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG sowie des am 20. März 2018 beschlossenen kantonalen Richtplans Siedlung (KRIP-S), wie auch die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben betreffend die Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen. Dies bedingt auch die Überarbeitung des Generellen Gestaltungsplans (GGP) gem. Art. 43 Abs. 1 KRG. In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung der Brunnen von Stugl/Stuls abzuklären.

Gemäss Art. 21 Abs. 2 KRG darf in der Planungszone nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen. Insofern, als die Überarbeitung des GGP in der Gemeinde Bergün Filisur noch nicht abgeschlossen ist, würde eine Abbruchbewilligung dem Zweck der Planungszone widersprechen und wäre entsprechend rechtswidrig.

Antrag

Aus den ausgeführten Gründen wäre die Abbruchbewilligung für die beiden Dorfbrunnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt unzulässig. Entsprechend ist das betreffende Gesuch zu sistieren und

eine begründete bzw. nachvollziehbare Interessenabwägung auf der Grundlage fachlich qualifizierter Gutachten nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Bündner Heimatschutz
Ludmila Seifert, Geschäftsführerin

Kopie per Mail an:
Simon Berger, kantonaler Denkmalpfleger